

# Besondere Bedingung Nr. 5511

## Selbstbehalt

1.

- 1.1 Für nachstehende Deckungserweiterungen beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall 10% des Schadens, mindestens EUR 180,00, höchstens EUR 1.450,00. Schadenersatzansprüche bzw. -verpflichtungen unter EUR 180,00 fallen nicht unter den Versicherungsschutz.
- 1.2 Der Selbstbehalt gemäß Punkt 1.1 gilt, soweit die Deckungserweiterungen gemäß Punkt 1.3 für den gegenständlichen Vertrag vereinbart wurden.

1.3 Deckungserweiterungen gemäß Punkt 1.1:

S&H Nr. 07	Selbstbehalt für Sportartikelservice
S&H Nr. 10	Fremdenbeherbergung; Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wasserfahrzeuge
S&H Nr. 13	Schadenersatzverpflichtungen nach dem Wasserrechtsgesetz
S&H Nr. 20	Automatische Waschanlage
S&H Nr. 21	Abhol- und Zustelldienst von Fahrzeugen
S&H Nr. 22	Kfz-Reparaturbetriebe; Schäden an Kundenfahrzeugen außerhalb der Betriebsstätte
S&H Nr. 25	Tätigkeiten an beweglichen Sachen
S&H Nr. 26	Tätigkeiten an unbeweglichen Sachen
S&H Nr. 28	Kundenparkplatz
S&H Nr. 29	Allmählichkeit
S&H Nr. 30	Be- und Entladung von fremden Fahrzeugen und fremden Containern (Baugewerbe)
S&H Nr. 31	Be- und Entladung von fremden Fahrzeugen und fremden Containern (Nicht-Baugewerbe)
S&H Nr. 32	Verwahrung von beweglichen Sachen
S&H Nr. 33	Mietsachschäden
S&H Nr. 34	Reine Vermögensschäden
S&H Nr. 57	Dienstleistungen des Handels
S&H Nr. 58	Transportschäden am Reisegepäck

1.4 Klarstellung:

Die bedingungsgemäßen Selbstbehalte der AHVB und EHVB, insbesondere die des Artikel 6, Ziffer 3.5 AHVB (Sachschäden durch Umweltstörung) und Abschnitt A, Ziffer 2, Punkt 4.2.5 EHVB (erweiterte Produkthaftpflichtdeckung) werden durch diese Bestimmungen nicht berührt. Der Selbstbehalt gilt jedenfalls nicht für Personenschäden. Soweit in zusätzlich vereinbarten Deckungserweiterungen besondere Regelungen über den Selbstbehalt getroffen wurden, gehen diese vor.

2. Der Selbstbehalt gemäß Abschnitt B, Ziffer 2, Punkte 3.1 und 3.2 EHVB beträgt in jedem Versicherungsfall 10% des Schadens, mindestens EUR 180,00 höchstens EUR 1.450,00. Schadenersatzansprüche bzw. -verpflichtungen unter EUR 180,00 fallen nicht unter den Versicherungsschutz.